



Informationen im Fall eines schweren Unfalls bei der LOBA Feinchemie GmbH

Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) § 14 Abs. 3 informieren wir Sie wie folgt:

- 1) **Bezeichnung der Anlage (Name und Firma) und Angabe des Standortes:** LOBA Feinchemie GmbH
Fehrgasse 7
A-2401 Fischamend

Die Betriebsanlage unterliegt den Bestimmungen des Abschnittes 8a der GewO 1994.

Die Mitteilung gemäß § 84d Abs. 1 GewO 1994 an die zuständige Behörde ist erfolgt.

Die Betriebsanlage unterliegt auch der Anlage 3 der GewO 1994 (Gewerbeordnung) gemäß:

- Punkt 4.1b als Anlage zur Herstellung von organischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von aromatischen Verbindungen, zur Herstellung von organischen Farbmitteln, zur Herstellung von Duftstoffen, zur Herstellung von Polymer- und Beschichtungsstoff-Additiven bzw.
- Punkt 4.5 als Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens in verfahrenstechnischen Anlagen

- 2) **Auskunftspersonen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können:** Ing. Leopold Arnberger, Technischer Betriebsleiter,
gewerberechtl. Geschäftsführer
Tel. (02232) 77391 / DW 130

Dr. Michael Schön, Chemischer Leiter
Tel. (02232) 77391 / DW 127

- 3) **Beschreibung der Anlage und der am Standort ausgeführten Tätigkeiten:** Die Firma LOBA Feinchemie GmbH erzeugt Analysenreagenzien, Diagnostika, organische Zwischenprodukte und Wirkstoffe für den Einsatz in Medikamenten.

Die Herstellung dieser Produkte erfolgt weitgehend in geschlossenen Reaktionsapparaturen unter sehr stark unterschiedlichen Verfahrensbedingungen und Temperaturen zwischen -25° C und +180° C. Brennbare Flüssigkeiten werden in eigens dafür von den Produktionsbereichen abgesetzten Lösungsmittelagern über einer dichten Wanne gelagert. Der An- und Abtransport von Rohstoffen und Fertigprodukten erfolgt über die Straße.

- 4) Gefahreneigntheit der Anlage aufgrund der Stoffe, die einen schweren Unfall verursachen können und deren wesentliche Gefährdungsmerkmale:**
- Zugeordnet zu den Gefährdungsmerkmalen können das sein:
- entzündliche Stoffe, brennbare Lösungsmittel
 - brandfördernde Stoffe, Substanzen, die bei Kontakt mit Wasser heftig reagieren
 - Stoffe, die gemäß Chemikaliengesetz als Gifte einzustufen sind
 - gewässergefährdende Stoffe
- 5) Mögliche Gefahrenquellen und Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall passieren kann**
- Bei schweren Unfällen kann es zu Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden, Gefährdung von Menschen, zu Brand oder Explosion kommen. Damit ein solcher Fall nicht eintreten kann, wurden entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt und in einer Sicherheitsanalyse gemäß Industrieunfallverordnung dokumentiert. Insbesondere wurde auf folgende Sicherheitsaspekte geachtet:
- die chemischen Reaktionen laufen in geschlossenen Systemen ab
 - die Bereiche, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird, sind gemäß den Anforderungen für den Ex-Schutz ausgestaltet und ausgestattet
 - die Anlagen werden von fachkundigem und regelmäßig geschultem Personal betrieben
 - die Arbeitsvorschriften enthalten umfassende Sicherheitshinweise für die Mitarbeiter
 - sämtliche Anlagen werden nach gesetzlichen Vorschriften von externen Stellen (z.B. TÜV, Ziviltechniker) regelmäßig kontrolliert
- 6) Art der Gefahren, die von einem schweren Unfall ausgehen können und über die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt:**
- Eine mögliche Gefährdung für die Gesundheit von Menschen in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes liegt in der Möglichkeit der Ausbreitung von gasförmigen Verbindungen, die Augen und Atemwege reizen können. Aufgrund der geringen gehandhabten Mengen, bzw. der beschränkten Gefäßvolumina kann eine derartige Belastung nur kurzzeitig sein. Im Brandfall sind Beeinträchtigungen durch Ruß und Rauchbildung zu erwarten.
- 7) Verhalten im Fall eines schweren Unfalls:**
- Siehe gesondertes Informationsblatt "Allgemeines Verhalten im Fall eines schweren Unfalls"

8) Maßnahmen, die wir im Fall eines schweren Unfalls veranlassen und die Abstimmungsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen:

Sollte trotz aller Sicherheitsvorkehrungen ein schwerer Unfall passieren, begrenzen folgende organisatorische und technische Maßnahmen seine Auswirkungen:

1. Rasche Alarmierung der Einsatzkräfte
 - Automatische Brandmeldeanlage
 - internes Meldesystem
 - externe Alarmierung von Feuerwehr (TUS) und Katastropheneinsatzkräften sowie Polizei
2. Brandbekämpfungseinrichtungen
 - An leicht zugänglichen Stellen sind Feuerlöscher angebracht, die speziell zur Brandbekämpfung brennbarer Flüssigkeiten (Pulverlöscher, CO₂-Löscher) adaptiert sind.
 - Einrichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser
 - Auffangwannen für wassergefährdende Flüssigkeiten
 - Auffangbecken für kontaminierte Abwässer

Für den Betrieb existieren eine Brandschutzordnung, ein Notfall- und ein Alarmierungsplan, der die Einbeziehung externer Hilfe (Feuerwehr, Katastrophenschutz) regelt. Die entsprechenden Unterlagen liegen auch der Feuerwehr vor, wodurch eine bestmögliche Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und allen beteiligten Einsatzkräften sichergestellt wird. Bei einem schweren Unfall werden durch die LOBA Feinchemie GmbH folgende Stellen informiert:

- Polizeiinspektion Fischamend
- Stadtgemeinde Fischamend
- Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
- Amt der NÖ Landesregierung
- Arbeitsinspektorat

sowie im Bedarfsfall:

- Feuerwehr, Rettung

Die Information der Bevölkerung im Falle eines schweren Unfalls erfolgt immer durch die zuständigen Behörden und Einrichtungen (Stadtgemeinde Fischamend, Polizei, Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha)

Diese Information ist auch im Internet abrufbar:

www.loba.co.at – Button rechts unten: „Umweltinformation“

Stand: Juli 2018

Allgemeines Verhalten im Fall eines schweren Unfalls

- Fenster und Türen geschlossen halten, in geschlossenen Räumen bleiben
- Radio einschalten (Lokalsender)
- Telefon nur für nötigste Kommunikation verwenden
- Anordnungen der Feuerwehr und / oder der Polizei abwarten
- Feuchte Tücher bereitlegen
- Durchsagen der Gemeinde bzw. der Einsatzkräfte befolgen

Stand: Juli 2018

Weitere Informationen können Sie auch aus dem Ratgeber „Störfallschutz“, herausgegeben vom Bundesministerium für Inneres, entnehmen



www.bmi.gv.at/204/Download/files/015_Stoerfallschutzratgeber_Ratgeber.pdf